

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 198 - 200

Wer auf Grund eines Blancoindossaments einen Wechsel erworben hat und denselben durch bloßes Geben und Nehmen im Wege des Escomptes auf einen andern überträgt, haftet als Gewährleister diesem zwar nicht wechsel-, sondern gemeinrechtlich für die Richtigkeit der Forderung. - Diese Gewährleistung unterliegt der Verjährung, welche von jenem Momente zu laufen beginnt, in welchem das Widerspiel der Richtigkeit der Forderung zum Vorschein kommt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ansprüchen daraus abgetreten erhalten oder die Gläubigerschaft sich jeder weiteren Verfügung darüber enthalten solle.

## 16.

Bevor aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse im Wechselprozeße die executio in bona gegen den Schuldner verfügt werden kann, bedarf es förmlicher Hülfsaufgabe nach vorgängiger Imploration des Gläubigers. (Entscheidung des K. Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 22. Juni 1861.)

Die Vorschriften des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838, nach welchen bei Geldschulden der Erlaß der in §§. 10., 43. gedachten Zahlungsaufgabe nothwendigerweise vorausgegangen sein muß, bevor die Hülfsvollstreckung selbst erfolgen kann, müssen um so gewisser auch dann beobachtet werden, wenn die executio in bona und die Einleitung des Hülfsverfahrens auf Grund eines im eigentlich sogenannten Wechselprozeße und gegen einen wechselarrestfähigen Schuldner ertheilten Bescheides beantragt worden ist, als das Gesetz vom 7. Juni 1849 Abschn. II. bei dem Wechselprozeße nicht allein eine Ausnahme von der Regel hierbei nicht angeordnet, sondern vielmehr in Bezug auf den insoweit ganz analogen Fall des Wechselprozeßes gegen wechsel-, aber nicht wechselarrestfähige Personen in §. 46. ausdrücklich bestimmt hat, daß an den Verurtheilten die im Executionsgesetze vom 28. Februar 1838 §. 43. fg. vorgeschriebene Hülfsaufgabe erlassen und weiter diesem Gesetze gemäß verfahren werden soll, wobei nur zu bemerken ist, daß gegen einen wechselarrestfähigen, nach §. 46. des Gesetzes vom 7. Juni 1849 zunächst bei Vermeidung der Wechselhaft verurtheilten Schuldner der Erlaß einer Zahlungsaufgabe nicht von Amtshalber, sondern erst auf Antrag des Klägers und nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides zu erfolgen hat.

## 17.

Wer auf Grund eines Blancoindossaments einen Wechsel erworben hat und denselben durch bloßes Geben und Nehmen im Wege des Escomptes auf einen Andern überträgt, haftet als Gewährleister diesem zwar nicht wechsel-, sondern gemeinrechtlich für die Richtigkeit der Forderung. — Diese Gewährleistung unterliegt der Verjährung, welche von jenem Momente zu laufen beginnt, in welchem das Widerspiel der Richtigkeit der Forderung zum Vorschein kommt. (Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 26. Sept. 1860. Z. 8830. Allg. österr. Gerichtszeitung, 1861, S. 49.)

Am 27. März 1855 kaufte Emerich Kohn einen ihm von dem Börseagenten Robert Löw zum Escompte angebotenen Wechsel per 6000 fl., welcher am 10. Juni 1855 fällig wurde und zuletzt mit dem Giro in bianco der Wiener Großhandlungsfirma D. Zinner u. Comp. versehen war, nach Abzug des Escomptes per 190 fl., um den baar ausbezahlten Betrag per 5810 fl.; und gab denselben im Wege des Giro weiter, bis er in die Nationalbank gelangte und daselbst bis zur Fälligkeit aufbewahrt wurde.

Allein schon am 1. Juni 1855 wurde über das Vermögen der Großhandlung D. Zinner u. Comp. der Conkurs eröffnet, und der öffentliche Gesellschafter der letzteren, Alexander Zinner, bekannte bei seiner Vernehmung, daß er, so wie auf anderen auch auf dem erwähnten, von Emerich Kohn erkauften Wechsel per 6000 fl. sowohl den Namen des Ausstellers, als auch des Acceptanten und ersten Giranten gefälscht habe, so daß bloß der Giro seiner eigenen Firma D. Zinner u. Comp. echt war und diese allein in wechselrechtlicher Haftung verblieb. Dieses Bekenntniß wurde von Seiten des Strafgerichtes am 1. Juni 1855 dem von der Nationalbank requirirten Wechsel indosfirt. Als derselbe am 10. Juni 1855 fällig, und dem Acceptanten zur Zahlung präsentirt wurde, weigerte dieser wegen der stattgefundenen Fälschung seines Acceptes die Zahlung, und Emerich Kohn mußte den Wechsel über erhobenen Protest im Regreßwege einlösen.

Letzterer meldete nun die gedachte Wechselforderung bei der Conkursmasse der Firma D. Zinner u. Comp. an, und erhob zugleich durch den Börseagenten Robert Löw, daß der Wechsel früher ein Eigenthum des Leopold Eberle war, welcher den gedachten Agenten mit dem Verkaufe beauftragt, und die Escomptevaluta in Empfang genommen hatte. Leopold Eberle gestand auch bei seiner im Sommer 1855 erfolgten strafgerichtlichen Vernehmung zu, daß er zwei mit ganz gleichen Daten, wie das obige, versehene Wechsel von einem Geschäftsfreunde erworben habe und durch Robert Löw im Wege des Escomptes wieder veräußern ließ.

Das Strafgericht, an welches der erwähnte Wechsel sammt Protest als Beweisstück wieder abgegeben werden mußte, war erst am 14. Juli 1856 in der Lage, das Urtheil zu schöpfen, worin Alexander Zinner für geständig und sohin als erwiesen erkannt wurde, daß auf dem von Emerich Kohn im Regreßwege eingelösten Wechsel die Namen des Ausstellers, des Acceptanten und des ersten Giranten gefälscht worden seien. Emerich Kohn suchte nun am 29. August 1856 um die Ausfolgung des Originalwechsels und Protestes, sowie um eine Abschrift des Strafurtheiles an, welche Urkunden ihm am 30. October 1856 zugestellt wurden.

Am 5. Februar 1857 endlich trat er wider Leopold Eberle flagbar auf und begehrte gegen Aushändigung des Originalwechsels und Protestes, sowie des erwirkten Liquidirungsurtheiles, die Bezahlung der vollen Wechselsumme per 6000 fl. oder mindestens die Rückstel-

lung des gezahlten Kauffchillings per 5810 fl. und des ihm zu Gute kommenden 6procentigen Escomptes für 73 Tage mit 73 fl., zusammen also per 5883 fl., sammt 6procentigen Interessen von Klagestage. Er machte hierfür hauptsächlich das Recht auf Gewährleistung in Gemäßheit §. 922. b. G. B. \*) geltend, da der Kaufsgegenstand in Folge der constatirten Fälschung mit wesentlichen Mängeln versehen war, und diese nicht mehr behoben werden konnten.

Der Beklagte dagegen berief sich darauf, daß das Recht auf Gewährleistung bereits durch Verjährung erloschen sei.

Hierüber erkannte das Wiener Handelsgericht im Sinne des Klägers, da der Anspruch auf Gewährleistung nach §. 933. b. G. B. \*\*) nur binnen 6 Monaten von dem Tage verjähren könne, an welchem Kläger in die rechtliche Möglichkeit kam, die Klage ordentlich instruirt, und mit den wesentlichen Urkunden als Wechsel, Protest und Strafurtheil belegt, zu überreichen, was vor dem 30. October nicht der Fall war.

Das Oberlandesgericht jedoch änderte über Appellation des Beklagten das erstrichterliche Erkenntniß ab und erkannte auf Abweisung des Klägers, über dessen Revision der oberste Gerichtshof dieses Erkenntniß bestätigte.

#### Gründe der Obergerichte:

Wenn auch der Beweis hergestellt wurde, daß Leopold Eberle wirklich der Vormann des Klägers im Besitze des Wechsels war, und daß er daher dem Letzteren nach Maßgabe des §. 1397. b. G. B. \*\*\*) für die Richtigkeit der abgetretenen Forderungen zu haften habe, wenn ferner hierdurch auch nach §. 922. b. G. B. das Recht begründet wurde, von dem Beklagten die Gewährleistung, das ist den Ersatz des Nachtheiles zu verlangen, welchen er dadurch erleidet, daß die fragliche Forderung wegen der vorgekommenen Falsification der Unterschriften mehrerer Wechselverpflichteten nicht mehr in ihrem ganzen Umfange geltend gemacht werden kann, und hiernach auch der Anspruch des Klägers auf gänzliche Aufhebung des Vertrages zu Folge §. 932. b. G. B. †) gerechtfertigt erschienen, weil eine ver-

\*) Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der der Natur des Geschäftes getroffenen Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne.

\*\*) Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren, betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

\*\*\*) Kommt die Abtretung (einer Forderung) auf eine entgeltliche Art zu Stande, so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

†) Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verfüzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages,